

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 05.12.2018
Bürgermeister: Fred Mahro
Fachbereich: Büro BM

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 007/2019

öffentlich

| | Termin: | Beratungsergebnis: Stimmen | | | Bemerkungen: |
|---|------------|----------------------------|---------|-----------|--------------|
| | | dafür | dagegen | enthalten | |
| Ausschuss Haushalt und Vergabe | 02.01.2019 | | | | |
| Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie | 10.01.2019 | | | | |
| Hauptausschuss | 14.01.2019 | | | | |
| Stadtverordnetenversammlung | 23.01.2019 | | | | |

Betreff: Wirtschaftsplan 2019 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH

Hinweise auf frühere Behandlungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Wirtschaftsplan 2019 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 15 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftsvertrages an, den Wirtschaftsplan 2019 inklusive der Mittelfristplanung für den Zeitraum von 2019 bis 2023 in der Gesellschafterversammlung der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zu beschließen.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf kann die Gemeindevertretung den Vertretern der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung rechtlich selbstständiger Unternehmen der Stadt Guben Richtlinien und Weisungen erteilen.

In diesem Zusammenhang wurde mit der Novellierung der Gesellschaftsverträge der Eigengesellschaften für folgende grundlegende Entscheidungen der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH ein Zustimmungsvorbehalt durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages fixiert:

§ 15

Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung

15.1 Abgesehen von den im Gesetz und an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen steht der Stadtverordnetenversammlung Guben für folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ein Zustimmungsvorbehalt zu:

- a) Zustimmung von Wirtschaftsplänen/ Nachtragswirtschaftsplänen;*
- b) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Feststellung von Ergebnissen der Prüfung der Jahresabschlüsse;*
- c) Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern;*
- d) Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen (§ 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf).*

Der Wirtschaftsplan wurde im Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 18.10.2018 behandelt und dem Gesellschafter zur Beschlussfassung empfohlen (siehe Anlage 2).

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Wirtschaftsplan 2019 der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH

Anlage 2 – Beschlussempfehlung Aufsichtsrat der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH